



Erklärung gemäß §28 MSO zum Qualifizierenden Mittelschulabschluss 2026

- I) Hiermit erkläre ich _____, dass ich dem Antrag auf Zulassung zur externen Prüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Mittelschulabschlusses¹ folgende Unterlagen beigelegt habe:
- a. *Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift (§28 Abs.4 Nr.1 MSO)*
 - b. *Lebenslauf inklusive aller Daten über den bisherigen Schulbesuch (§28 Abs.4 Nr.2 MSO)*
 - c. *das letzte Jahreszeugnis (bzw. Abschlusszeugnis) und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule (§28 Abs. 4 Nr.3 MSO)*
 - d. *Bescheinigung über eine bestätigte Lese-Rechtschreib-Störung*
- II) Darüber hinaus habe ich auf dem beiliegenden Antrag meine Fächerwahl angegeben.
(§28 Abs.4 Nr.5 MSO)
- III) Außerdem erkläre ich, dass ich mich auf die einzelnen Prüfungsfächer wie folgt vorbereiten werde (§28 Abs. 4 Nr. 6 MSO): z.B. Kurse, Lehrbücher, Skripten ...
- a. _____
 - b. _____
 - c. _____
 - d. _____
- IV) Zudem habe ich
- a. noch keine Prüfung zum Qualifizierenden Mittelschulabschluss abgelegt.
 - b. bereits eine Prüfung zum Qualifizierenden Mittelschulabschluss im Jahre _____ absolviert und diese bestanden/nicht bestanden (unzutreffendes bitte streichen). (§28 Abs.5 Nr.1 MSO)
- V) Ich bin darüber informiert, dass ich beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung meinen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen habe (§28 Abs. 6 MSO).
- VI) Abschließend erkläre ich durch meine Unterschrift, dass ich noch an keiner Wiederholungsprüfung zum Qualifizierenden Mittelschulabschluss in Bayern bzw. einem Land der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen habe und mich auch nicht zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet habe (§28 Abs.5 Nr.2 MSO). Mit meiner Unterschrift bestätige ich zudem, dass ich seit mindestens drei Monaten meinen Hauptwohnsitz in Bayern habe (§ 28 Abs.3 MSO).

Rohrbach, _____

Unterschrift (Bewerber/in)

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

¹Die Zulassung wird gemäß § 28 Abs. 5 MSO versagt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- die besondere Leistungsfeststellung bereits wiederholt hat (§ 28 Abs. 5 MSO)
- an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.